

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

**Schutzkonzept des
KreisSportBundes Heinsberg e.V.
und seiner Sportjugend
zur Prävention von und Intervention bei
sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

**KreisSportBund
Heinsberg e.V.**



**Der Kreissportbund Heinsberg e.V. ist im Prozess zum
Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor
sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des
Landessportbund NRW**



Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort

- 1** Einleitung
- 2** Sexualisierte Gewalt – Definition
- 3** Risikofaktoren im Sport
- 4** Ziele des KreisSportBundes Heinsberg e.V. und seiner Sportjugend
- 5** Qualitätsbündnis gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport
- 6** Chronologie der Maßnahmen des KreisSportBund Heinsberg e.V. und seiner Sportjugend
- 7** Schutzkonzept des KreisSportBund Heinsberg e.V und seiner Sportjugend
 - 7.1** Vorbildfunktion des Vorstandes des KSB
 - 7.2** Einbeziehung der Mitgliederversammlung
 - 7.3** Verankerung in Satzung und Ordnung
 - 7.4** Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen
 - 7.5** Einstellungsgespräche
 - 7.6** Ehrenkodex als Instrument zur Selbstverpflichtung
 - 7.7** Das erweiterte Führungszeugnis
 - 7.8** Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter
 - 7.9** Aus- und Fortbildung
 - 7.10** Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.11** Netzwerk/Fachberatungsstellen
- 8** Konkrete Anwendung der Schutzmaßnahmen in den Projekten des KreisSportBundes Heinsberg e.V. und seiner Sportjugend
 - 8.1** Sport im Park
 - 8.2** Sporthelfer I in Kooperation mit Schulen
 - 8.3** Qualifizierung im Sport
 - 8.4** Integration durch Sport
 - 8.5** Sportabzeichenprüfung
 - 8.6** Mathe schützt nicht vor Ertrinken
 - 8.7** AUFTAUCHEN statt UNTERGEHEN
- 9** Interventionskonzept/Checkliste des KreisSportBundes Heinsberg e.V. und seiner Sportjugend
 - 9.1** Verdacht – Information/Beobachtung
 - 9.2** Im Verdachtsfall?
 - 9.3** Informationsweitergabe an die Vertrauensperson von KreisSportBund und Sportjugend
 - 9.4** Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

9.5 Möglichkeiten im Umgang mit Täter – Person für Hauptamtliche

9.6 Möglichkeiten im Umgang mit Täter – Person für Ehrenamtliche

9.7 Umgang mit falschem Verdacht

10 Ehrenkodex (des LSB NRWE 4/2022)

11 Muster Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

12 Muster Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen bei Minderjährigen

13 Bearbeitungsstand – Nächste Überarbeitung

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

Grußwort des Vorsitzenden des KreisSportBundes Heinsberg e. V.

Der KreisSportBund Heinsberg e.V. stellt ihnen das Schutzkonzept „Sexualisierte Gewalt im Sport“ vor. Dieses wichtige Dokument ist ein bedeutender Schritt in der Verantwortung, die wir als Sportgemeinschaft tragen, um Menschen zu schützen und ihnen eine sichere Umgebung bei der Ausübung ihres Sports zu bieten.

Sexualisierte Gewalt im Sport ist ein ernstes Thema, das uns alle betrifft. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir die Mitglieder unserer Vereine für dieses Thema sensibilisieren und gemeinsam an der Bekämpfung von Übergriffen jeglicher Art arbeiten.

Das vorliegende Schutzkonzept bietet wertvolle Informationen und Handlungsempfehlungen, um präventiv tätig zu werden und im Ernstfall richtig zu reagieren.

Ein zentraler Bestandteil des Konzeptes ist die Benennung von Ansprechpartnern und Vertrauenspersonen beim Kreissportbund, die allen Mitgliedern und Betroffenen zur Verfügung stehen. Diese Anlaufstellen sind wichtig, um in schwierigen Situationen Unterstützung und Rat zu erhalten.

Ich lade alle Vereine und engagierte Menschen ein, sich aktiv mit diesem Schutzkonzept auseinanderzusetzen und die darin erhaltenen Maßnahmen umzusetzen. Gemeinsam können wir dazu beitragen, dass unsere Sportvereine Orte des Vertrauens und der Sicherheit bleiben.

Vielen Dank für ihr Engagement und ihre Unterstützung in dieser wichtigen Angelegenheit.

Mit sportlichen Grüßen

Jürgen Meuser (Vorsitzender KreisSportBund Heinsberg e.V.)

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

1 Einleitung

Der KreisSportBund Heinsberg e.V. (nachfolgend KSB genannt) und seine Sportjugend (nachfolgend SJ genannt) ist als Mitglied im Landessportbund NRW e.V. parteipolitisch und konfessionell neutral. Zweck, Aufgaben und Regularien sind in der Satzung des KSB festgelegt.

2 Definition: Sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt liegt vor, wenn Handlungen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen verletzen. Dies beginnt bereits bei anzüglichen Bemerkungen und ungewollten Berührungen und reicht bis zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt. Ebenfalls wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind, einem Jugendlichen oder einer hilfs- und schutzbedürftigen Person benutzt wird, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen liegt sexualisierte Gewalt vor. Diese muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen (vgl. *Zartbitter Münster*).

„Sexuelle Belästigung, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport.“ (*Handlungsleitfaden „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ im Land Nordrhein-Westfalen*)

3 Risikofaktoren im Sport, die sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport begünstigen können:

- Körperkontakt bei sportlichen Aktivitäten (z. B. Turnen)
- Notwendiger Körperkontakt (z. B. Hilfestellung)
- Sportspezifische Bekleidung (z. B. knappe Trikots, Schwimmbekleidung)
- Nicht geregelte Abläufe zur Nutzung von Kabinen und Sanitäranlagen (z. B. Eltern/Übungsleitende in Umkleieräumen, fehlende Geschlechtertrennung, Durchmischung verschiedener Altersgruppen)
- Einzelbesprechungen/ Einzeltraining
- Rituale (z. B. Umarmungen bei Siegerehrungen, Klaps auf das Gesäß bei Einwechslung)
- Enge Bindung/Vertrautheit bzw. Abhängigkeit zwischen Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und der Trainingsleitung
- Möglicher Missbrauch von Handynutzung zu organisatorischen Zwecken

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

4 Ziele des KSB und seiner SJ

Der KSB distanziert sich in jeglicher Form von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Daher ist es unser erklärtes Ziel, dem Qualitätsbündnis des Landessportbund NRW e.V. beizutreten. Dieser Beitritt beinhaltet sowohl die Durchführung der 10 unten aufgeführten Qualitätsmerkmale als auch die Nachhaltigkeit, die eigenen Ziele und Maßnahmen immer wieder zu überprüfen, anzupassen und zu aktualisieren. Durch den Beitritt und die Einhaltung der Qualitätsmerkmale soll eine Gefährdung und Schaden unserer an unseren Angeboten teilnehmenden Menschen abgewandt und verhindert werden. Der KSB wird dem Qualitätsbündnis im Dezember 2024 beitreten.

5 Das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt sieht folgende Kriterien und Maßnahmen vor:

DAS QUALITÄTSBÜNDNIS

Die Qualitätskriterien



Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

6 Chronologie der Maßnahmen im KSB und seiner SJ

05.10.2018: Schulung zur Ansprechpartnerin zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport, Benennung der Mitarbeiterin Frau Heidrun Heuser-de Gavarelli als Ansprechpartnerin für den KSB und seiner Mitgliedsvereine, weitere Fortbildungen zum Thema: erste Schulung 15.03.2014 beim Kath. Forum; 07.09.2019, 27.05.2021, 11./12.06.2021, 16/17.10.2021, 25.03.2023, 09.03.2024 Schulungen und Netzwerktreffen beim LSB NRW e.V.

Seit 30.03.2023: Erster Kontakt mit einer Fachberatungsstelle, danach weiterer Aufbau eines Netzwerkes (s. „Netzwerk/Fachberatungsstellen“)

Seit Mitte 2023: Einforderung von Ehrenkodex und Erweitertem Führungszeugnis der Mitarbeiter des KSB und der auf Honorarbasis tätigen Übungsleiter*innen

18.07.2023: Information und Beschluss des Vorstandes

15.08.2023: Information, Diskussion und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine

11.09.2023: Änderung der Satzung

Seit 04.11.2023: Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden des KSB mittels KuG Seminare zum Thema „Prävention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport“

Seit 10.11.2023: Öffentlichkeitsarbeit (Homepage)

21./28.11.2023: Durchführung der Risikoanalyse

Seit Januar 2024: Erstellung eines Schutzkonzeptes

7 Schutzkonzept des KSB und seiner SJ

7.1 Vorbildfunktion des Vorstandes des KSB

Der ehrenamtliche Vorstand des KSB sowie seiner SJ stehen dem Thema Kinderschutz positiv gegenüber. Sie übernehmen gegenüber den Sportvereinen sowie Fachschaften und den Mitarbeitenden eine Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden von dem Vorstand mitgetragen. Hierzu gehören Kenntnis und Akzeptanz des Ehrenkodex des LSB NRW sowie das Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses.

7.2 Einbeziehung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wurde über das Thema informiert und einbezogen. Der KSB und seine SJ nutzen diese Plattform regelmäßig, um die Gremien über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über betreffende Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln verpflichtet.

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

7.3 Verankerung in Satzung und Ordnung

Durch die Implementierung des Themas in der Satzung und Jugendordnung stellt der KSB und die SJ seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der KSB und die SJ den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie Schutz von hilfsbedürftigen Erwachsenen als elementares Thema seiner Organisation. Sie signalisieren damit ihre Zuständigkeit und legitimieren ihr Handeln.

Eine Verankerung in der Satzung erfolgte am 11.09.2023.

7.4 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der KSB und seine SJ verpflichten sich beim Thema „Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ sowie bei (vermuteten) Vorkommnissen zu helfen und zu vermitteln. Ansprechpartnerin Beim KSB und der SJ ist:

Heidrun Heuser-de Gavarelli
heidrun.heuser-degavarelli@ksb-heinsberg.de
Tel.: 02452 90 40 05

Frau Heuser-de Gavarelli ist bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen Ansprechperson. Weitergehende Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabenfeld der Ansprechperson. Hierzu wird bei Wunsch der Kontakt zu Fachstellen (siehe dazu Punkt 7.11) hergestellt, da deren Mitarbeitende entsprechend fachlich und persönlich qualifiziert sind. Ansprechpersonen sind entsprechend ausgebildet.

7.5 Neueinstellung von Mitarbeitenden

Bei der Einarbeitung von Mitarbeitenden achtet der KSB und seine SJ im Sinne der Prävention neben dem Kennenlernen darauf, auch die Standards und Zielsetzungen des KSB in Bezug auf Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu vermitteln.

Ziel ist es, deutlich zu machen, dass Schutz vor jeglicher Gewalt und ein grenzwahrender Umgang zu den Standards des KSB und seiner SJ gehören. Als Leitfaden dienen der Ehrenkodex des LSB NRW und das vorliegende Schutzkonzept.

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

7.6 Ehrenkodex als Instrument zur Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sportmitarbeitende und ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt umzusetzen. Die Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die unterzeichnende Person einzuhalten verspricht.

Der KSB und seine SJ verpflichten sich, Anforderungen an neben- und hauptberufliche Kräfte zum Umgang mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ weiterzugeben sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des KSB und seiner SJ einzufordern.

Grundlage dazu ist das Landeskinderschutzgesetz des Landes NRW vom 13. April 2022.

Das Landeskinderschutzkonzept ist zusammen mit Änderungen des Kinderbildungsgesetzes am 6. April 2022 verabschiedet worden und am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

7.7 Das erweiterte Führungszeugnis

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter und interpersoneller Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Grundlagen der Vereinbarung sind die §§ 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und 79a „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“. Der KSB und seine SJ sorgen für die Sensibilisierung seiner haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräfte durch Qualifizierung und Informationen gemäß dem vorliegenden Schutzkonzept.

Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein. Gemäß den Kriterien zur Qualitätssicherung des LSB NRW ist eine regelmäßige Vorlage (alle 5 Jahre) des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex des LSB NRW aller Personen wie oben genannt erforderlich.

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

7.8 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, ehrenamtlich tätigen Personen sowie alle Honorarkräfte erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen, Lizenzausbildungen etc.).

7.9 Aus- und Fortbildung

Der KSB und seine SJ verpflichten sich zur Etablierung des Lehrgangsinhaltes „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ bei den Grundausbildungen wie der Übungsleiter- und Sporthelfer-Ausbildung als verbindliches Element dieser Qualifizierungsmaßnahmen. Weitere Lehrgangsangebote zu Themen wie „Selbstbehauptung und -verteidigung“, „Sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport“, „Stärkung von Mädchen und Jungen“ o.ä. können angeboten werden.

7.10 Öffentlichkeitsarbeit

Der KSB und seine SJ verpflichten sich zur Weitergabe von Informationsmaterialien des LSB NRW zum Thema „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ (Plakate, Flyer und Broschüren).

Ebenso gilt dies für die Informationsbereitstellung auf der Homepage des KSB.

7.11 Netzwerkarbeit/Fachberatungsstellen

Ein wirksames Mittel zum Schutz von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes zum Beispiel zur Information und Sensibilisierung, zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes oder zur Kenntnis von Interventionsmaßnahmen.

Der KSB und seine SJ verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

- Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt
- Unterstützung des 10-Punkte-Aktionsprogramms des LSB NRW und der Sportjugend NRW zur Prävention, Intervention und Rehabilitation

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

Netzwertpartner des KSB HS und seiner SJ

- **Kreisjugendamt Heinsberg**
Frau Schöler
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
02452-135176
Margret.Schoeler@kreis-heinsberg.de
- **AWO-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**
Westpromenade 90, 52525 Heinsberg
02452-2841
fbsg@awo-hs.de
- **Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder & Jugendliche**
Martin-Heyden-Str. 13, 52511 Geilenkirchen
02451-409810
fbs-sg@caritas-hs.de
- **Kinderschutzbund Erkelenz/Heinsberg gGmbH**
Aachener Str. 26, 41812 Erkelenz
02431-980296
a.pudlowsky@kinderschutzbund-erkelenz.de
- **RückHalt e.V. - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt**
Franzstr. 107, 52064 Aachen
0241-542220
info@rueckhalt-beratung.de
- **Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW**
Poststr. 15-23, 50676 Köln
0221-921392-30
info@psg.nrw
- **Zartbitter - Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Köln**
Sachsenring 2, 50677 Köln
0221-312055
info@zartbitter.de
- **Wildwasser Bochum e.V.**
Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und für Prävention
Oberstr. 2, 44892 Bochum
0234-7945652
wildwasserbochumg@web.de

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

- **Weitere Notrufnummern für Kinder und Jugendliche**
Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“
116 111 (Mo – Sa 14:00 – 20:00 Uhr)
N.I.N.A: Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800-2255530 (Mo, Mi, Fr 09:00: - 14:00 Uhr; Di, Do 15:00 – 20:00 Uhr)
- **Gewalt gegen Frauen**
Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen –
08000-116 016 (24 Stunden täglich, 17 Sprachen)

8 Konkrete Anwendung der Schutzmaßnahmen in den Projekten des KSB und seiner SJ

8.1 Sport im Park

Sport im Park findet während der Sommermonate an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet Heinsberg statt. Die Veranstaltungsorte sind öffentlich und für jeden einsehbar. Die Teilnehmenden kommen bereits in Sportbekleidung zur Veranstaltung; es gibt keine Umkleidekabinen, deren Nutzung geregelt werden müsste. Der Kontakt zwischen Übungsleitenden und Teilnehmenden findet ausschließlich in der Öffentlichkeit unter den Augen der anderen Teilnehmenden statt. Es besteht kein Machtgefälle, da es keine Prüfung oder einen Leistungsnachweis in den Veranstaltungen gibt. In der Regel werden keine WhatsApp Gruppen gegründet, da die Teilnahme auf freiwilliger Basis in wechselnder Besetzung erfolgt. Ein Missbrauch auf digitaler Ebene ist hier so gut wie auszuschließen.

Trotz des sehr geringen Risikos in Bezug auf sexualisierte und interpersonelle Gewalt hat der KSB im Frühjahr 2024 Einsicht in die „Erweiterten Führungszeugnisse“ der Übungsleitenden genommen. Zudem haben die Übungsleitenden, die die restliche Zeit des Jahres in Vereinen oder privaten Sportanbietern tätig sind, den Ehrenkodex des Landessportbund NRW e.V. unterschrieben.

8.2 Sporthelfer I in Kooperation mit Schulen

Diese Veranstaltung findet an weiterführenden Schulen im Rahmen einer Schul-AG statt. Die jugendlichen Teilnehmenden besuchen den Sporthelfer I Lehrgang an ihrer eigenen Schule in gewohnter Umgebung und sind daher mit den Örtlichkeiten und den zu befolgenden Regeln in den Umkleidekabinen und der Turnhalle vertraut. Übungsleitende Lehrende der kooperierenden Schulen. Die Übungsleitenden sind als Lehrende bereits pädagogisch ausgebildet und während ihres Studiums bereits mit dem Thema „Prävention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt“ in Berührung gekommen. Zusätzlich zum Sportstudium müssen interessierte Lehrende einen Lehrgang beim LSB NRW e.V. belegen, der sie in die Lage versetzt und dazu berechtigt, als Übungsleitende in Sporthelfer I Lehrgängen tätig zu werden. Vor Beginn einer Tätigkeit müssen Sportlehrende sich beim LSB NRW e.V. noch registrieren und hierzu dem LSB NRW e.V. u.a. folgende Unterlagen einreichen:

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

- ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Schulbescheinigung (im Original mit Unterschrift des Rektors und Schulstempel). Die Schulbescheinigung beinhaltet die Tatsache, dass der Schule ein einwandfreies, erweitertes Führungszeugnis vorliegt
- den Ehrenkodex des LSB NRW e.V. für Lehrkräfte

8.3 Qualifizierung im Sport

Der KSB und seine SJ verpflichten sich zur Etablierung des Lehrgangsinhaltes „Schutz vor sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport“ bei sämtlichen Grundausbildungen als verbindliches Element der Basis-Qualifizierungsmaßnahmen.

- Lehrteamer haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und werden Seitens des LSB gesperrt, wenn nach 5 Jahren kein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird
- Lehrteamer unterschreiben den Ehrenkodex des LSB NRW

8.4 Integration durch Sport

- Übungsleitende haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. (Wiedervorlage nach fünf Jahren)
- Übungsleitende unterschreiben den Ehrenkodex des LSB NRW

8.5 Sportabzeichenprüfer

- Verantwortlichkeit der Durchführung ist in den Schutzkonzepten der durchführenden Schulen und Vereinen verankert sowie bei den Arbeitgebern

8.6 Mathe schützt nicht vor Ertrinken

- Verantwortlichkeit der Personaleinstellung liegt in den Händen der Kommunen (eigene Schutzkonzepte)

8.7 Auftauchen statt Untergehen

- Das Betreuungspersonal (Schwimmlehrende, Schwimmlehrerassistenten) muss folgende Nachweise vorlegen:
 - Nachweis über Ausbildung im entsprechenden Bereich
 - Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (analog zu Lehrteamer)
 - evtl. Erste-Hilfe-Nachweis
 - evtl. Rettungsschwimmerabzeichen
- Umzieh- und Duschunterstützung wird durch das begleitende Personal durchgeführt

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

- Schwimmlernunterstützung beginnt am Beckenrand und besteht nur für die bestehenden Wasserzeiten
- Nur notwendiger Körperkontakt im Rahmen der Schwimmförderung soweit notwendig
Z. B. bei Hilfestellungen, bei der Rettung von Kindern
- Bei Hilfestellung ist die Intimsphäre zu wahren
- Verantwortlichkeit außerhalb des Wasserbereiches (z. B. bei Toilettengängen, Betreuung bei Verletzungen) liegt bei den Begleitpersonen

9 Interventionskonzept/Checkliste des KSB und seiner SJ

9.1 Beobachtung (Verdacht)

- 1 Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/Gerücht?
- 2 Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht des Betroffenen/beobachteter Übergriff
- 3 Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
- 4 Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- 5 Nichts im Alleingang unternehmen

9.2 Vorgehensweise im Verdachtsfall

- 1 Ruhe bewahren
- 2 Um Diskretion bitten/Leitung der Maßnahme und/oder Ansprechpartner des KSB informieren/Vorsicht mit Namen
- 3 Sachliches Verlaufsprotokoll erstellen
- 4 Über Beurlaubung des Verdächtigen nachdenken und gegebenenfalls umsetzen
- 5 Vermittlung Kontaktdaten
- 6 Weitere Fachbereichsstellen einschalten

9.3 Information des KSB und SJ-Vertrauensperson

- 1 Kontakt mit der KSB/SJ Vertrauensperson aufnehmen, Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten beachten
- 2 Information des 1. Vorsitzenden/der Geschäftsführung
- 3 Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeitende unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
- 4 Therapeutische Hilfe wird nicht durch KSB und SJ geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt
- 5 Bestimmung der Form externer Beratung
- 6 Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

9.4 Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- 1 Hilfe für betroffene Personen sicherstellen
- 2 Weitere Klärung der Situation
- 3 Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- 4 Regeln für Umgang mit Informationen

9.5 Möglichkeiten im Umgang mit Täter – Person für Hauptamtliche

- 1 Rüge/Ermahnung
- 2 Abmahnung
- 3 Verhaltensbedingte Kündigung
- 4 Fristlose Kündigung
- 5 Ordentliche Kündigung
- 6 Strafanzeige
- 7 Hilfe für betroffene Personen sicherstellen
- 8 Weitere Klärung der Situation
- 9 Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- 10 Regeln für Umgang mit Informationen

9.6 Möglichkeiten im Umgang mit Täter – Person für Ehrenamtliche

- 1 Rüge / Ermahnung
- 2 Entbindung aus Verantwortung
- 3 Empfehlung an den Dachverband zum Entzug der Lizenz
- 4 Strafanzeige
- 5 Verhaltensbedingte Kündigung
- 6 Fristlose Kündigung
- 7 Ordentliche Kündigung
- 8 Strafanzeige

9.7 Umgang mit falschem Verdacht

- 1 Auch wenn Verdacht unbegründet ist – Schutz von Kindern hat Priorität
- 2 Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- 3 Zuständigkeit liegt bei der Geschäftsführung
- 4 Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- 5 Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig
- 6 Hilfe für betroffene Personen sicherstellen
- 7 Weitere Klärung der Situation
- 8 Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- 9 Regeln für Umgang mit Informationen

10 Ehrenkodex (des LSB NRW 4/2022)

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
.....
..... Anschrift Sportorganisation
..... Datum, Ort Unterschrift

Stand: 04/2022

SPORT BEWEGT NRW!

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

11 Muster

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

Hiermit erteile/n ich/wir die Einwilligung, dass der _____
(Name des Vereins/Verbandes) die von meinem Kind und/oder mir angefertigten Foto- und/oder
Filmaufnahmen (nachfolgend Bildmaterial) zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
für werbliche Zwecke in allen Print- und Onlinemedien (einschließlich Social-Media-Plattformen)
ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung on- und offline verbreiten und veröffentli-
chen darf. Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder
Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich meine Einwilligung auch auf
diese Angaben.

Hinweise:

Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und
mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile
über mich erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können prob-
lemlos kopiert und weiterverbreitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel
es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren.
Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf
der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich des-
wegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z. B.
Brief, E-Mail, Fax) für die Zukunft widerrufen. Gleichwohl kann eine generelle Löschung des veröf-
fentlichten Bildmaterials aus dem Internet nicht garantiert werden, da z. B. Suchmaschinen das Bild-
material in ihren Index aufgenommen haben oder Dritte das Bildmaterial unbefugt kopiert oder ver-
ändert haben könnten.

Anlass	_____	Datum	_____
Name	_____	Vorname	_____
Geb. Dat.	_____	E-Mail	_____
Anschrift	_____	PLZ / Ort	_____
Sportart	_____	Verein	_____

Datum und Unterschrift des Abgebildeten _____

Bei Minderjährigen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.

Schutzkonzept des KreisSportBundes Heinsberg e.V.

12 Muster

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen bei Minderjährigen:

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung des Bildmaterials zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden

Vor- & Nachname des/der gesetzl. Vertreter _____

Daum & Unterschrift des/der gesetzl. Vertreter _____

Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DS- GVO ist:

Name des Vereins/Verbandes _____,

Straße und Hausnummer des Vereins/Verbandes _____,

PLZ und Stadt des Vereins/Verbandes _____,

Telefon des Vereins/Verbandes _____

E-Mail des Vereins/Verbandes _____

Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen

(Nichtöffentliche Stellen benötigen regelmäßig erst dann einen Datenschutzbeauftragten, wenn zehn Personen und mehr in der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten dauerhaft beschäftigt sind. Wenn dies nicht auf Ihren Verein/Verband zutrifft, kann dieser Passus gestrichen werden.)

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung des Bildmaterials (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte) erfolgt aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung des/der Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO im Rahmen des Einwilligungszwecks.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Bildmaterial wird an die Nutzer im Rahmen der Einwilligung weitergegeben. Ferner wird das Bildmaterial ggf. zur Erstellung und Veröffentlichung von Print (-Publikationen) an die beauftragten Agenturen weitergegeben. Im Rahmen des Uploads des Bildmaterials in soziale Netzwerke wird das Bildmaterial an die betreffenden Anbieter der sozialen Netzwerke weitergegeben.

Das Erstellen, Aufnehmen und Weitergeben von Bild- und/oder Videomaterial auf jeglicher Art von Events, Veranstaltungen und Lehrgängen ist nur gestattet mit Absprache aller Beteiligten. Bei mündlicher Absprache ist ein „Nein“ zu akzeptieren, selbst wenn der KSB Bild- und/oder Videomaterial in öffentlichkeitswirksamen Medien nutzen will, bedarf es in jedem Fall der Unterschrift einer schriftlichen Einverständniserklärung (bei unter 18 Jahren muss ein*e Erziehungsberechtigte*r unterschreiben).

13 Bearbeitungsstand – Nächste Überarbeitung

Bearbeitungsstand: Dezember 2024

Nächste Überarbeitung: Dezember 2025